

beschwert sich nun Nefß gegen das Landammannamt wegen Rechtsverweigerung, da ihm durch Verweigerung des Rechtsvorschlages verunmöglicht worden, den Injurien-Prozeß gegen die Redaktion des „Appenzeller Volksfreundes“ einzuleiten.

E. In seiner Bernehmlassung verlangt hiegegen das Landammannamt von Appenzell J. Nh., daß auf die Beschwerde nicht eingetreten werde: 1) weil Nefß zum Prozesse und zur Beschwerde nicht legitimirt sei, da Roman Sutter Präsident des Redaktionscomités des „Freien Appenzeller“ sei und er von diesem keine Vollmacht besitze; 2) weil Nefß Namens der Redaktion des „Freien Appenzeller“ sich in erster Linie mit seiner Beschwerde an die Ständekommission von Appenzell J. Nh. hätte wenden sollen, laut Art. 30 der Landesverfassung von Appenzell J. Nh.; 3) weil die Beschwerde an und für sich unbegründet sei, da an die Redaktion des „Volksfreundes“ über den sachlich gleichen Gegenstand bereits Rechtsvorschlag ertheilt gewesen sei, als Nefß seinerseits den Rechtsvorschlag verlangt habe, und letzterer seine Klage als Widerklage geltend machen könne im gegnerischen Injurien-Prozesse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einrede mangelnder Legitimation ist abzuweisen. Die Redaktion des „Freien Appenzeller“ wird von einem Redaktionscomité besorgt, dessen Präsident unwidersprochenermaßen Roman Sutter ist.

Nun wurde mit der Replik eine Vollmacht von R. Sutter, Namens des Redaktionscomités des „Freien Appenzeller,“ eingelegt, worin bescheinigt wird, daß Nefß im Auftrage des Comité's die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung an das Bundesgericht eingereicht und daß ihm das Comité die Befugniß zur Erledigung und Austragung der Sache ertheilt habe.

2. Ebenso unbegründet ist der zweite Einwand des Beklagten, fragliche Rekursbeschwerde hätte zuerst vor die Ständekommission gebracht werden müssen, indem einerseits keineswegs dargethan ist, daß die Ertheilung von sogenannten Rechtsvorschlügen im Sinne von Art. 30 der appenzellischen Landesverfassung der Oberaufsicht der Ständekommission hinsichtlich der Verwaltung der Rechtspflege unterstellt sei, und andererseits

entgegen der Annahme der Rekursbeflagten das Landammannamt im Kanton Appenzell S. Rh. nicht etwa als eine der Ständekommission untergeordnete, sondern, und zwar namentlich in Bezug auf Ertheilung von Rechtsvorschlägen, als selbständige Behörde anzusehen ist.

3. Die Beschwerde ist aber auch materiell begründet. Es handelt sich um zwei verschiedene selbständige Injurien-Prozesse; in dem einen klagt Kusch Namens der Redaktion des „Volksfreundes“ gegen diejenige des „Freien Appenzeller“ wegen Artikeln, die in diesem erschienen sind; im andern Neff umgekehrt Namens des „Freien Appenzeller“ gegen die Redaktion des „Volksfreundes“ ebenfalls wegen Artikeln, welche im letztern erschienen. Neff ist berechtigt, seine Injurienklage in selbständigem Verfahren geltend zu machen und kann wider seinen Willen nicht angehalten werden, dieselbe bloß als Widerklage im erstern Prozesse zu verfolgen. Das Landammannamt war daher nicht befugt, dem S. Neff Namens der Redaktion des „Freien Appenzeller“ den Rechtsvorschlag zu verweigern; dessen Verweigerung qualifizirt sich daher als eine verfassungswidrige Rechtsverweigerung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und das Landammannamt des Kantons Appenzell S. Rh. sonach verpflichtet, dem S. Neff Namens der Redaktion des „Freien Appenzeller“ den Rechtsvorschlag punkto Injurie gegen die Redaktion des „Volksfreundes“ zu ertheilen.

87. Urtheil vom 13. Dezember 1879 in Sachen
Boscard gegen Zug.

A. Stadtschreiber und Generaleinzüger Alois Boscard von Zug wurde am 10. Mai 1869 wegen qualifizirter Unterschlagung und qualifizirtem Betrug vom Obergericht zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Er trat die Strafe in der Strafanstalt Zürich an.

Von hier aus richtete Boscard einen Rekurs an die Bundes-

versammlung wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, wurde aber im Juli 1871 abgewiesen „in der Voraussetzung, daß sein Revisionsgesuch von den kompetenten Behörden des Kantons Zug in Behandlung gezogen werde.“ Das zugersische Obergericht wies jedoch dasselbe unterm 13. November 1871 ab.

Die Behörden des Kantons Zürich hatten inzwischen den Strafvollzug sistirt und Boffard in das Untersuchungsgefängniß von Zug zurückgeschickt.

Mit dem 1. Januar 1872 war in Zug ein Gesetz über „bedingte Freilassung“ in Kraft getreten, in Anwendung dessen Boffard am 15. Mai 1872 seine Freiheit erhielt.

B. Auf ein neues Revisionsgesuch des Boffard verflügte am 11. Juni 1877 das dortige Kassationsgericht: „Revision des Strafprozesses unter Rückweisung des Strafurtheiles vom 10. Mai 1869 an das Verhöramt zur Wiederaufnahme der Untersuchung.“

In Folge dessen erkannte das Strafgericht erster Instanz unterm 5. Juli 1878: Es habe sich Boffard des Vergehens der Unterschlagung öffentlicher Gelder (im Betrage von ungefähr 24,976 Fr.) schuldig gemacht, und verurtheilte ihn, in Anwendung von § 120 und 121 des im Jahre 1876 erlassenen Strafgesetzes: a. Zur Ansichtragung des ausgestandenen Civilarrestes von 112 Tagen, der erstandenen Zuchthausstrafe von 3 Jahren, sowie der erstandenen Einstellung im Aktivbürgerrecht bis heute; b. zur Entschädigung der Beschädigten und zu allen Prozeßkosten.

Gegen dieses Urtheil appellirte Boffard an das Obergericht und verlangte Freisprechung sammt Folgen. Das Obergericht erklärte am 30. Dezember 1878: Boffard habe sich mehrfacher, eigenmächtiger, unerlaubter und daher strafbarer Vertwendungen öffentlicher Gelder im Betrage von mehr als 20,000 Fr. schuldig gemacht, verurtheilte ihn wegen korrekioneller Schuldbarkeit und unter Anrufung von § 53 des gegenwärtigen zugersischen Strafrechtes zur Ansichtragung der ausgestandenen Untersuchungs- und Strafhaft, hob im Uebrigen das erstinstanzliche Urtheil auf und behielt der Stadtgemeinde Zug, wie dem Angeklagten, bezügliche Civilansprüche für den ordentlichen Rechtsweg vor.

Hierüber beschwerte sich sowohl der Staatsanwalt, als Bossard beim Kassationsgerichte, welches alsdann am 23. Mai gl. J. die Kassationsbeschwerde Bossards dahin beurtheilte: a. Die Kassation sei nicht statthaft, weil es sich in casu um einen appellablen Straffall handle und daher Art. 65 M. 2 der Zuger Verfassung keine Anwendung finde; b. materiell sei es unrichtig eine Ausscheidung zwischen Kriminal- und Polizeigericht, beziehungsweise zwischen krimineller und korrekzioneller Beurtheilung zu machen, da Verfassung und Strafgesetz bloß von einem Strafgerichte sprechen; c. das im obergerichtlichen Urtheil festgehaltene Vergehen sei vom Strafgesetze im Art. 53 vorgesehen.

C. Hierauf ergriff Bossard am 28. Juli l. J. den Rekurs beim Bundesgerichte und zwar gegen das obergerichtliche Strafurtheil vom 30. Dezember 1878 sowohl als gegen den Kassationsentscheid vom 23. Mai 1879, gegen letztern insoweit, als derselbe die behaupteten Rechtswidrigkeiten des obergerichtlichen Urtheiles nicht beseitige.

Dabei geht Rekurrent von folgender Voraussetzung aus: a. Es liege Rechtsverweigerung vor, weil der Richter, — in der Absicht, die Konstatirung eines begangenen Justizmordes und die daran sich anknüpfenden Civilfolgen zu vermeiden, — die mit Nothwendigkeit aus den Urtheilserwägungen sich ergebende Rechtsfolge auf Freisprechung nicht gezogen und in willkürlicher Weise dem geschädigten Rekurrenten den Rechtsweg zur Einklagung einer Entschädigung verschlossen habe; b. es seien aber überdies noch Art. 6 und 7 der Zuger- und Art. 58 der Bundesverfassung verletzt worden, indem der Richter sich eine willkürliche Strafgewalt, nämlich die korrekzionelle Gerichtsbarkeit, angemast, die ihm nach Verfassung und Gesetz nicht zukomme.

In Folge dessen stellt Bossard an das Bundesgericht folgende Rechtsbegehren: Es wolle dasselbe erkennen:

1. Es sei das obergerichtliche Urtheil vom 30. Dezember 1878 insoweit aufgehoben, als dasselbe als bundesrechtlich unzulässig erscheine, insbesondere seien aufgehoben:

a. die in diesem Urtheil enthaltene Erklärung: „Es habe sich Alois Bossard allerdings mehrfacher, eigenmächtiger, unerlaubter

und daher strafbarer Verwendungen öffentlicher Gelder im Betrage von mehr als 20,000 Fr. schuldig gemacht;“

b. das Dispositiv 1 des Urtheils („Mlois Boffard habe die ausgestandene Untersuchungs- und Strafhast an sich zu tragen“);

2. es seien, gemäß der in den Erwägungen II, 1—4, dieses Urtheils enthaltenen Anerkennung der Nichtschuld des Angeklagten hinsichtlich der einzig noch gegen ihn bestehenden Anklage auf Unterschlagung, die Dispositive des Urtheils durch ein die völlige Freisprechung des Mlois Boffard aussprechendes Dispositiv ergänzt (demgemäß wäre Dispositiv 2 zu ändern);

3. es sei das kassationsgerichtliche Urtheil betreffend Mlois Boffard vom 23. Mai 1879 aufgehoben;

4. es sei dem Mlois Boffard in jedem Falle das Recht geöffnet, um auf Grund des § 7, Absatz 4, der zugerischen Verfassung seine Civilansprüche gegen den Kanton Zug einzufügen, und es dürfe die Annahme dieser Klage nicht aus Rücksicht auf die kondemnatorischen Dispositive des obergerichtlichen Urtheils vom 30. Dezember 1878 von der Hand gewiesen werden;

5. mit Rücksicht auf die besondere Natur des vorliegenden Falles habe der Kanton Zug den Mlois Boffard für dessen Auslagen, Rechtsvorkehren und Bemühungen im gegenwärtigen Verfahren vor Bundesgericht vollständig zu entschädigen.

Das Rechtsbegehren 3 wird im hievor bezeichneten Sinne gestellt, d. h. fallen gelassen, sofern das Bundesgericht, ohne das kassationsgerichtliche Urtheil zu berühren, auf die Prüfung und Berichtigung des Urtheils des Obergerichtes eintreten zu können glaubt.

D. In ihren Vernehmlassungen beantragen Staatsanwalt und Obergericht des Kantons Zug Abweisung der Beschwerde, weil

a. eine Justizverweigerung keineswegs vorliege;

b. Rekurrent durch sein Gesuch um bedingte Freilassung im Jahre 1872 den Gnadenweg beschritten und hierin die beste Anerkennung seiner Schuld liege;

c. allfällig inkorrekte Erwägungen eines Strafurtheils nicht in Rechtskraft erwachsen;

d. die Beurtheilung des materiellen Strafgesetzes Sache der

Kantonalen Gerichte sei und dem Bundesgerichte hierüber keine Kognition zustehende.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Verwaltung der Strafjustiz Sache der Kantone ist, so steht dem Bundesgerichte das Recht nicht zu, die angefochtenen Urtheile der zugerischen Strafgerichte abzuändern und deren Dispositive gemäß dem unter Ziffer 2 gestellten Begehren des Rekurrenten durch andere zu ersetzen. Das Bundesgericht kann vielmehr nur, sofern jene Urtheile eine Verfassungsverletzung begründen, dieselben aufheben, und es ist dann Sache der kantonalen Gerichte, an Stelle des aufgehobenen Entscheides einen neuen zu erlassen.

2. Nun steht fest, daß in Folge Zulassung des Rekurrenten zur Revision das im Jahre 1869 gegen denselben erlassene Strafurtheil durch das obergerichtliche Urtheil vom 30. Dezember 1878 insoweit aufgehoben worden ist, als Rekurrent des Verbrechens der qualifizirten Unterschlagung und des qualifizirten Betruges, wegen welcher Verbrechen die Verurtheilung im Jahre 1869 erfolgt war, rechtskräftig nicht schuldig erklärt worden ist. Die Aufhebung jenes Urtheils schließt aber selbstverständlich nicht aus, daß, sofern die dem Rekurrenten zur Last fallenden Handlungen den Thatbestand eines andern, insbesondere weniger schweren Verbrechens oder Vergehens enthalten, derselbe wegen dieses Verbrechens oder Vergehens jetzt noch bestraft werde. Nur muß sich der zugerische Strafrichter dabei an die Vorschrift des § 1 der Uebergangsbestimmungen zu dem Strafgesetzbuche vom 20. Wintermonat 1876 halten, welcher besagt, daß dieses Strafgesetz auf alle Verbrechen und Vergehen, welche zur Zeit seiner Inkrafttretung noch nicht rechtskräftig beurtheilt seien, Anwendung finde. Insofern nun das zugerische Obergericht diese Vorschrift nicht beachtet, sondern nach eigenem freien Ermessen bestimmt hat, daß Alois Boffard wegen mehrfacher, eigenmächtiger, unerlaubter und daher strafbarer Verwendungen öffentlicher Gelder die erstandene Zjährige Zuchthausstrafe an sich zu tragen habe, liegt in seinem Urtheil eine willkürliche, den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verletzende Handlung, und muß dasselbe daher als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist theilweise begründet und das Urtheil des zugerischen Obergerichtes vom 30. Dezember 1878 im Sinne von Erwägung 2 aufgehoben.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

88. Urtheil vom 1. November 1879 in Sachen
Thurgau gegen Zürich.

A. Johanna Luisa Zundel von Zürich, geb. 21. Juni 1858, lebte nach dem Tode ihres Vaters mit ihrer Schwester Maria Zundel in gemeinsamer Haushaltung. Nach dem am 18. Juni 1878 erfolgten Hinschiede der letztern begab sich Luisa Zundel, welche wegen ihrer Leibesgebrechen (kontrakt) einer Hülfe und Pflege bedurfte, dem Wunsche ihres verstorbenen Vaters gemäß zu ihrer Tante, Frau Horner-Zundel in Kreuzlingen, mit welcher ein Vertrag über ihre Verpflegung und Versorgung abgeschlossen wurde. Am 14. November 1878 wurde sodann L. Zundel, welche mit dem 21. Juni 1878 volljährig geworden war, ihrem freien Willen gemäß, wegen ihrer körperlichen Gebrechen und geistigen Beschränktheit, unter öffentliche Vormundschaft gestellt und gleichzeitig der mit Frau Horner abgeschlossene Verpflegungsvertrag waisenamtlich genehmigt.

B. Am 19. Mai 1879 verstarb Luisa Zundel in Kreuzlingen und da dieselbe ein in waisenamtlicher Verwaltung in Zürich befindliches Vermögen von circa 130 000 Fr. hinterließ, so verlangten die thurgauischen Behörden von denjenigen des Kantons Zürich Einreichung der Inventur zum Zwecke der Erbtheilung und zum Bezuge der Erbschaftsgebühren. Allein der Regierungsrath von Zürich weigerte sich, diesem Begehren zu entsprechen, indem er die Berechtigung des Kantons Thurgau zum Bezug der Erbschaftsgebühr bestritt.

C. Die Regierung von Thurgau fand sich deshalb veranlaßt, beim Bundesgerichte folgende Begehren zu stellen:

1. Der Kanton Thurgau sei als berechtigt zu erklären, das ganze mobile Vermögen der Erblasserin für die Zeit, welche letztere im Kanton Thurgau zubrachte, d. h. vom September 1878 an, zu besteuern;

2. der Kanton Thurgau sei als berechtigt zu erklären, von der gesammten mobilen Verlassenschaft der Zundel die Erbschaftsgebühren zu beziehen;

3. die Behörden des Kantons Zürich seien anzuhalten, zum Zwecke der Gebühren- und Steuerberechnung die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

Zur Begründung dieser Begehren berief sich Rekurrentin darauf, daß

a. das bevormundeten Personen angehörige Vermögen nach bundesrechtlicher Praxis da der Besteuerung unterliege, wo dieselben ihren Wohnsitz haben, und nicht da, wo die vormundschaftliche Verwaltung ausgeübt werde;

b. der Wohnsitz der L. Zundel nicht in Zürich, sondern in Kreuzlingen gewesen sei, wo die Zundel mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörden sich aufgehalten, Ausweisschriften abgegeben und die Aufenthaltsbewilligung erwirkt habe, und

c. die Vollziehungsverordnung zum thurgauischen Gesetz betreffend die Handänderungsgebühr, d. d. 23. August 1863, in Art. 1 bestimme, daß der Erbschaftshandänderungsgebühr das gesammte reine Vermögen der im Kanton verstorbenen Bürger, Niederlassenen und Aufenthalter, unterworfen sei, mit Ausnahme des außerhalb der Kantonsgrenzen liegenden Grundeigenthums der Erblasser.

D. Die Regierung des Kantons Zürich trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie darauf verwies, daß nach § 2 litt. c des zürcherischen Gesetzes betreffend die Vermögenssteuer u. s. w. dieser Steuer auch das Vermögen einer auswärts wohnenden Person unterworfen sei, welches von Behörden verwaltet werde, und nach § 138 des zürch. Ges. über das Gemeindewesen die in Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Personen an ihrem Wohnorte für ihr Vermögen nicht gemein-